~~**2 Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**~~

2.1 Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Absatz 4, § 120 Absatz 2 und § 111 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 15 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 05.10.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 60 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan der Samtgemeinde Ilmenau liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung gemäß §§ 115 Absatz 1 Satz 2 und 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 12.10. – 20.10.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2, öffentlich aus.

Melbeck, den 05.10.2021

Rowohlt
~~Samtgemeindebürgermeister~~

Erneute Bekanntmachung der Gemeinde Echem der Satzung der Gemeinde Echem über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans der Gemeinde Echem „Altdorf“ wird aufgrund § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 BauGB folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde Echem hat in seiner Sitzung am 20.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Altdorf“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

§ 2

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altdorf“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im anliegenden Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet (Anlage Übersichtsplan).

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen zur Sicherung des Bebauungsplans „Altdorf“

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Diese Satzung über eine Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach § 17 BauGB außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, sonst nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten. Diese Frist kann um ein Jahr und wenn besondere Umstände es erfordern, nochmals um bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Wenn danach die Voraussetzung für ihren Erlass fortbesteht, kann die Veränderungssperre erneut beschlossen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen von § 17 BauGB.

Anlage (Übersichtsplan)

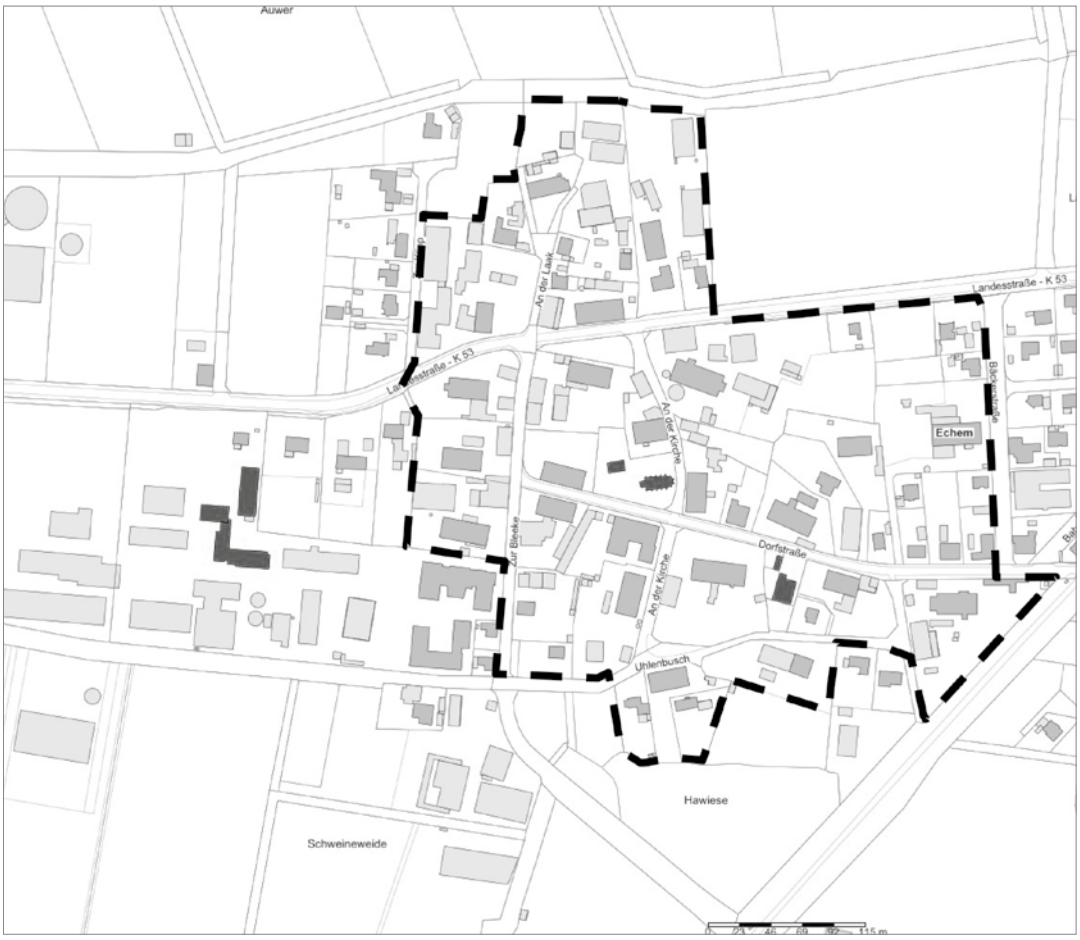

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2021 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
▬ ▬ Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan der Gemeinde Echem „Altdorf“ (unmaßstäblich)

Echem, den 30.09.2021

gez. Heuer
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG

Satzungsänderung

Aufgrund des § 152 der Kommunalverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13 Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26. Oktober 2020 die Verbandssatzung des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2003 (Amtsblatt M-V/AAz. S. 349), zuletzt geändert am 27. Januar 2020 (Der Überblick 2/2020 S. 94 und ABl. für Brandenburg 8/2020 S. 199) wie folgt geändert:

§ 3 wird ersatzlos gestrichen

§ 4 Abs 2 lautet nunmehr:

Jedes Verbandsmitglied überträgt hierzu dem Zweckverband unentgeltlich seine Anteile an dem in Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.

§ 4 Abs 6 lautet nunmehr:

Der Verband darf auch Anteile am Unternehmen i. S. von Abs. 1 von privaten Dritten erwerben. Für diese Anteile gilt beim Ausscheiden von Mitgliedern § 14 Abs. 3 Satz 3.

§ 7 Absatz 1 Satz 3 lautet nunmehr:

Die Verbandsversammlung hat 201 Mitglieder.

§ 8 Abs. 5 lautet nunmehr:

Der Verbandsvorstand ist zuständig für Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro im Rahmen des Wirtschaftsplanes.